

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2021/242
öffentlich	

Fachdienst Eingliederungshilfe für Minderjährige

Datum: 14.10.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	11.11.2021	Sozialausschuss
Ö	25.11.2021	Hauptausschuss
Ö	02.12.2021	Kreistag des Kreises Segeberg

Richtlinien zur Übernahme der Beförderung von Kindern im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. §§ 79, 83 i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Richtlinien zur Übernahme der Beförderung von Kindern im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. §§ 79, 83 i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Zusammenfassung:

Der Kreis Segeberg setzt einheitliche Zugangsvoraussetzungen zur Beförderung zur Kindertagesstätte für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder durch Richtlinien fest.

Sachverhalt:

Aktuell beziehen im Kreis Segeberg ca. 170 Kinder in Kindertagesstätten heilpädagogische Leistungen nach § 79 iV.m. § 83 SGB IX in Form von ehemals teilstationären Leistungen wie Einzelintegration und Integrationsgruppen.

Nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX können im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch Beförderungsleistungen gewährt werden. Von den o.g. 170 Kindern erhalten jährlich ca. 60 Kinder eine Beförderungsleistung zur Sicherstellung des Besuches der Kindertagesstätte. Die jährlichen Aufwendungen betragen ca. 100 TEUR/jährlich.

Mit den zur Beschlussfassung vorgelegten Richtlinien soll das bisherige Verwaltungshandeln einheitlich, transparent und für Kindertagesstätten und Eltern nachvollziehbar werden. Durch die Richtlinien erfolgt keine Erweiterung oder Einschränkung des bisher anspruchsberechtigten Personenkreises. Insofern wird nicht mit einer Veränderung des bisherigen Leistungsumfanges geplant.

Für Kinder im aktuellen Bezug von Beförderungsleistungen gibt es gleichwohl einen Bestandschutz bis zum 31.07.2022, sofern es in Einzelfällen doch zu einer Ablehnung nach den neuen Richtlinien kommen könnte.

Der Grundgedanke der Richtlinien ist dabei die Eigenverantwortlichkeit der Eltern in den Fokus zu stellen, sowie den Vorrang des ÖPNV zur Inanspruchnahme öffentlicher Mittel der Eingliederungshilfe herauszustellen. Die Eingliederungshilfe soll erst dann einspringen, wenn Betroffene Leistungen auch unter zumutbaren Anforderungen nicht eigenverantwortlich sicherstellen können (siehe § 90 Abs. 1 SGB IX).

Für Kinder im aktuellen Bezug von Beförderungsleistungen gibt es einen Bestandschutz bis zum 31.07.2022, sofern es in Einzelfällen doch zu einer Ablehnung nach den neuen Richtlinien geben könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☒ Ja:

☒ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
ca. 100 TEUR/jährlich, bereits laufend in TP 314 eingeplant

☐ Mittelbereitstellung

In der Ergebnisrechnung
In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

in Höhe von _____ Euro

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:



Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

☐ Nein

X

X Ja

☐ Nein

X

X Ja

Seite: 3/3

Richtlinien

**Übernahme der Beförderung von
Kindern im Rahmen der
Eingliederungshilfe gem. §§ 113 Abs.
2 Nr. 7 i.V.m. 79, 83 SGB IX**

Impressum:

Fachdienst: Eingliederungshilfe für Minderjährige -51.20-
Ansprechpartner*in: Jan Hauke Heinze
04551 951-9495
Stand: 05.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	4
2. Berechtigte Personen	4
3. Vorrangigkeit des geeigneten Fahrzeugs.....	4
4. Vorrang des ÖPNV	4
5. Vorübergehender Anspruch.....	5
6. Besondere Umstände	5
7. Übergangsregelung bis 31.07.2022.....	5
8. Inkrafttreten	5

1. Präambel

In der Regel ist die Beförderung zur Kindertagesstätte für alle Kinder aus pädagogischen- und Gleichbehandlungsgrundsätzen von den Personensorgeberechtigten (oder von diesen beauftragten Personen) eigenverantwortlich sicher zu stellen.

Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so muss ein Antrag auf Übernahme der Beförderung (siehe Anlage) von den Personensorgeberechtigten beim FD 51.20 – Eingliederungshilfe für Minderjährige- des Kreises Segeberg gestellt werden, der anhand folgender Kriterien geprüft wird.

2. Berechtigte Personen

Grundsätzlich ist eine Übernahme der Beförderung nur als Annexleistung zu einer bewilligten integrativen heilpädagogischen Maßnahme nach dem SGB IX in einer Kindertagesstätte (Einzel- Integration, Integrationsgruppe) möglich.

3. Vorrangigkeit des geeigneten Fahrzeugs

Ist ein geeignetes Fahrzeug für die Beförderung des Kindes vorhanden, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Übernahme der Beförderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Fahrstrecke oder Fahrzeit.

4. Vorrang des ÖPNV

Ist kein geeignetes Fahrzeug vorhanden, so ist vorrangig der ÖPNV zu nutzen. Eine Wegezeit von bis zu 30 Minuten pro Strecke (von Tür zu Tür) ist zumutbar.

Unabhängig vom ÖPNV sind Strecken von bis 2 km selbst zu bewältigen, sofern kein Merkzeichen aG/G/H vorliegt.

Sofern ein Merkzeichen aG/G/H vorliegt (oder die Voraussetzungen hierfür gegeben sind) und die Wegezeit mit dem ÖPNV über 30 Minuten liegt, so sind Strecken von bis zu 2 km nicht selbst zu bewältigen.

5. Vorübergehender Anspruch

Eine ggf. auch nur vorübergehende Übernahme der Beförderung kann bei besonderen und in der Regel unvorhersehbaren Hemmnissen erfolgen. Dies kann insbesondere bei einer schwerwiegenden Erkrankung der betreuenden Personensorgeberechtigten oder den mit der Beförderung beauftragten Person sein, welche dann nicht mehr für die Beförderung des Kindes zur Verfügung steht.

6. Besondere Umstände

Besondere Umstände sind bei der Antragstellung vorzubringen und im Rahmen der Prüfung im FD 51.20- Eingliederungshilfe für Minderjährige-, unter Ausübung des Ermessens im Einzelfall zu beurteilen.

Die berufliche Tätigkeit von Personensorgeberechtigten oder die Versorgung weiterer Kinder stellen dabei grundsätzlich keine besonderen Umstände dar.

7. Übergangsregelung bis 31.07.2022

Die vorgenannten Kriterien werden für Neuanträge ab dem 01.01.2022 angewendet. Kinder, denen auf Grundlage der bis dahin geltenden Kriterien ein Fahrdienst bewilligt worden ist genießen Bestandschutz bis zum 31.07.2022.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Beraten und beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Segeberg am 02.12.2021.

Kreis Segeberg
-Der Landrat-

Bad Segeberg, den

(Unterschrift)

(Siegel)